

# RS Vwgh 2001/9/3 99/10/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2001

## Index

80/03 Weinrecht

## Norm

WeinG 1985 §6 Abs5;

WeinV 1992;

## Rechtssatz

Nach § 6 Abs 5 WeinG 1985 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Weinbehandlungsmittel, deren Zusetzen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 zulässig ist, durch Verordnung festzulegen. In der Weinverordnung BGBl Nr 630/1992 idF BGBl II Nr 132/1997 wird Diäthylenglykol nicht erwähnt; es zählt somit nicht zu den Stoffen, deren Zusatz zu Wein zu dessen Behandlung nach der Weinverordnung zugelassen ist. Wein, dem Diäthylenglykol zugesetzt wurde, ist daher nicht verkehrsfähig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100020.X04

## Im RIS seit

21.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)